



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 19.11.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0486 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Bebauungsplan N 57 - Martinsviertel Block 23.04 - (Satzungsbeschluss)

Vorlage vom: 05.11.2008

Beschlussvorschlag:

- Das Bebauungsplanverfahren N 57 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
- Die zum offen gelegten Entwurf des Bebauungsplans N 57 – Martinsviertel Block 23.04 - im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen des:
 - Regierungspräsidiums Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt vom 24.01.2006 und Hinweis auf das Schreiben vom 26.11.2003,
 - Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Schloss/Glockenbau, 64283 Darmstadt vom 06.01.2006 und Hinweis auf das Schreiben vom 26.07.2005
 werden im Sinne der jeweiligen Prüfung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
- Der vorliegende Bebauungsplan N 57 – Martinsviertel Block 23.04 – für das Gebiet zwischen Kra-nichsteiner Straße, Liebfrauenstraße, Taunusstraße und Rhönring und die in den Bebauungsplan auf-genommene Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die dazu gehörende Begründung, werden als Satzung beschlossen.

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan N 57

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2008/0486 vom 05.11.2008:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 30.09.2003 beschlossen, für den vorliegenden Bereich einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen und die frühzeitige Erörterung der Sanierung gem. § 137 BauGB bzw. die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.

Der Aufstellungs- und Darlegungsbeschluss wurde am 23.10.2003 im Darmstädter Echo und der Südhessen-Woche öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Erörterung der Sanierung gem. § 137 BauGB bzw. die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung wurde nach Bekanntmachung in der Zeit vom 23.10.2003 bis einschl. 24.11.2003 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden am 05.11.2003 gem. § 4 (1) BauGB von der Aufstellung des Bebauungsplans unterrichtet.

Der Entwurf zum Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung wurde gemäß § 3 (2) BauGB erstellt. Nach öffentlicher Bekanntmachung am 13.12.2005 im Darmstädter Echo erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs und der zugehörigen Begründung vom 21.12.2005 bis 23.01.2006. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 22.12.2005 durchgeführt.

Zu 1.:

Das im Jahr 2004 geänderte Baugesetzbuch schreibt durch Umsetzung einer EU-Richtlinie neben anderen Änderungen verbindlich für alle Bauleitplanverfahren einen Umweltbericht vor. Ausgenommen hiervon waren Verfahren, die vor dem 20.07.2004 begonnen und bis zum 20.07.2006 rechtskräftig abgeschlossen wurden.

Das Verfahren N 57 ist nach altem BauGB begonnen worden, konnte jedoch nicht mehr bis zum 20.07.2006 rechtskräftig abgeschlossen werden.

Das BauGB bietet jedoch die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen, wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird und wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen.

Da die vorgenannten Voraussetzungen bei dem Bebauungsplanverfahren N 57 erfüllt sind, kann unter Verzicht auf einen Umweltbericht das vereinfachte Verfahren hier angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Zu 3.:

Der Bebauungsplan N 57 mit seiner Begründung und der im Plan enthaltenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen; er wird danach durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Bebauungsplan N 57

Vorab werden übersandt:

- 11 Exemplare des Bebauungsplans N 57 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
- Akten (z. Hd. des Berichterstatters)

Darmstadt, den 05.11.2008
VI/61.4 ha NSt. 2112